

VHW-Bayern im BBB und dbb beamtenbund und tarifunion  
Prof Dr. Dieter Heuß, Robert-Koch-Str. 8, 91080 Uttenreuth

An  
Bayerischer Beamtenbund e. V.  
Herr Rainer Nachtigall  
Lessingstraße 11

80336 München

Uttenreuth, den 17.07.2022

## Stellungnahme zur Ausführungsverordnung - Hochschulinnovationsgesetz

Sehr geehrter Herr Nachtigall,

der Verband Hochschule und Wissenschaft Bayern im Bayerischen Beamtenbund begrüßt den Entwurf zur Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG). Er trägt den Entwicklungen seit der letzten Hochschulrechtsnovelle in angemessener und ausgewogener Form Rechnung.

An einigen Stellen möchten wir Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten:

### Teil 1: Lehrverpflichtung, Gesamtlehrdeputat

Gerade die Digitalisierung und damit einhergehend haben wesentliche Umbrüche bei den Lehrformaten ausgelöst. Die bisherigen starren Zuordnungen von Anrechnungsstunden sind damit nicht mehr sachgemäß. Von den Hochschulen durch Hochschulleitung und Senat erlassene Leitlinien stellen eine objektive Umsetzung unter der Beteiligung der Betroffenen sicher. Wir begrüßen, dass das Staatsministerium dahingehend Vorgaben plant. Wir begrüßen die Festlegung von Regellehrverpflichtungen bei den einzelnen Personengruppen, insbesondere, dass professorale Lehre nur durch Professor\*innen ausgeglichen werden kann (§2 (4) 1.).

### In § 2 schlagen wir folgende Änderungen vor:

*Absatz 3, Satz 2 soll gestrichen werden:*

„Dabei sind Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Lehrverpflichtung zulässig und übertragbar.“

Diese Einschränkung ist nicht sachdienlich. Gerade auch im Mittelbau ist es manchmal wesentlich, sich ein Semester voll auf Forschung oder Antragstellung konzentrieren zu können oder der Arbeitsgruppe in kritischen Phasen mit 100% der Arbeitskraft zur Verfügung zu stehen. Falls die Lehrsituation dies erlaubt, sollte hier dringend mehr Flexibilität ermöglicht werden. Die Lehre ist insgesamt zu erbringen (meist sogar im Vorfeld), die Einschränkung macht in unseren Augen keinen Sinn.

Diese Flexibilisierungen müssen gerade auch für befristet Beschäftigte möglich sein, eine Klarstellung darüber wäre hilfreich.

#### Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Heuß  
Robert-Koch-Str. 8  
91080 Uttenreuth  
Tel-m.: 0176 / 10032711  
Tel-d.: 09131 / 85-34310  
Fax-p.: 03212 / 1249745  
Email: heuss.vhw@vhw-bayern.de

#### stellv. Vorsitzende

Bernhard Emmer  
Isenschmidstr. 15  
81545 München  
Tel-p.: 089/ 6253689  
Tel-d.: 089 / 2180-71398  
Fax-p.: 089 / 64280538  
Email: emmer@physik.uni-muenchen.de

Thomas Patzwaldt  
Maximilianstraße 18  
89231 Neu-Ulm  
Tel-p.: 0731 / 4098710  
Tel-d.: 0731 / 9762 2900  
Fax-d: 0731 / 9762 2910  
Email: thomas.patzwald@vhw-bayern.de

#### Schatzmeister:

Prof. Dr. Axel Voß  
An den Kellern 43  
91054 Erlangen  
Tel.: 09131 / 97748  
Email: prof.dr.voss@fau.de

#### Geschäftsstelle und Schriftführerin:

Mina Pesé  
c/o Verband Hochschule und Wissenschaft, Bayern  
Ascholtshausen 26  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg  
Tel.: 0160-97979597  
Email Geschäftsstelle: info@vhw-bayern.de  
Email Schriftführerin: mina.pese@vhw-bayern.de

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE32 7905 0000 0044 0748 13  
BIC: BYLADEM1SWU

Ergänzend halten wir darüber hinaus die Möglichkeit von Forschungsfreisemestern auch für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die nach BuWiN mindestens 75-80% der Forschungsleistung erbringen, für mehr als gerechtfertigt und bitten um Aufnahme.

**In § 3 schlagen wir folgende Änderungen vor:**

*Absatz 1, Punkt 7: Lehrkräfte für besondere Aufgaben 11-16 Lehrveranstaltungsstunden (statt 13-18).*

In der jüngeren Vergangenheit lag diese bei maximal 16 Stunden. Ein Deputat von 18 Stunden ist extrem viel, es lässt kaum noch die auch für grundständige Lehre wichtige Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Entwicklungen im Fach zu. Gerade die Digitalisierung bringt für die Studierenden Effizienzgewinne, die aber von Lehrkraftseite intensivere Vorbereitung erfordern. Deshalb ist eine Reduktion zumindest auf 16 Lehrveranstaltungsstunden nötig.

Eine mögliche Lehrverpflichtung von 11 oder 12 Lehrveranstaltungsstunden (statt mindestens 13) erhöht die Flexibilität vor Ort.

**Absatz 2 Satz 6:**

„Wenn wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich Aufgaben nach Abs. 1, Nr. 6 im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle übertragen werden, ist die Lehrverpflichtung auf grundsätzlich maximal 10 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.“

„Maximal“ ergänzt: Die Lehrverpflichtung ist im Gesamtzusammenhang mit dem Budget und den sonstigen Aufgaben zu sehen. Eine starre Regelung auf 10 Lehrveranstaltungsstunden ist weder sachdienlich noch umsetzbar. Mehr als 10 Lehrveranstaltungsstunden würden potenziell Befristungsprobleme nach sich ziehen.

**Teil 2: Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Wir begrüßen die Regelungen zur Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Bereiche der HaWs. Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionen und zum Schutz der Betroffenen sind diese unverzichtbar.

In dem Sinne freuen wir uns auf eine Reaktion zu unserer Stellungnahme und stehen ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Dieter Heuß  
Vorsitzender des vhw Bayern